

Gemeinde Haseldorf**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 0622/2024/HaD/BV**

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 20.02.2024
Bearbeiter: Noffke	AZ: 2/650.3344

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	07.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	27.03.2024	öffentlich

**Neufassung der Satzung der Gemeinde Haseldorf über die
Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungssatzung)****Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Es soll über die Neufassung einer Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Kullig

Anlagen:

**Satzung der Gemeinde Haseldorf
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 57 ff.), jeweils in der gültigen Fassung, § 23 Absatz 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. 2003 Nr. 16 S. 631-647), jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom _____ für die Gemeinde Haseldorf folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen/Plätze) der Gemeinde Haseldorf:

- a) Landesstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten,
- b) Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten,
- c) Gemeindestraßen,
- d) sonstige öffentliche Straßen,
- e) öffentliche Plätze der Gemeinde (Parkplatz am Schloßpark, Parkplatz Grundschule, Marktplatz, Parkplatz „alter und neuer Hafen“)

**§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht**

(1) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch im Sinne des § 20 StrWG hinaus. Sie liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. Auf- und Abstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Baumaschinen, Containern, Lagerung von Baustoffen und Bauabfällen,
- b. Plakatierungen,
- c. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
- d. Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsfähigen Fahrzeugen und Anhängern,
- e. Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern sowie sonstigen Verkehrsmitteln zum ausschließlichen Zweck der Werbung,

f. Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen, Warenständen, Tischen und Stühlen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Gewerbebetrieben,

g. Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren,

h. Jahrmärkte und Marktstände (Flohmärkte)

(2) Soweit die Nutzung der öffentlichen Straße/Plätze über den Gemeingebrauch hinaus den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt oder soweit sie der öffentlichen Versorgung dient, richtet sie sich nach bürgerlichem Recht. Es handelt sich dann nicht um Sondernutzung im Sinne dieser Satzung, sondern um zivilrechtliche Vereinbarungen. Dies kann insbesondere bei der Nutzung öffentlicher Plätze für öffentliche Abfallcontainer in Betracht kommen.

(3) Die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird vom Amt Geest und Marsch Südholstein nur auf Antrag und nur befristet oder auf Widerruf erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Art und Umfang der Auflagen und Bedingungen sowie die Dauer der Befristung kann die Amtsverwaltung im Einzelfall bestimmen. Sie hat dabei das öffentliche Interesse gegen die Interessen des Antragstellers/der Antragstellerin abzuwägen. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt, wenn trotz entsprechender Auflagen und Bedingungen

a. die Sondernutzung den Gemeingebrauch in unzumutbarer Weise einschränkt oder behindert,

b. die Sondernutzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schäden an der öffentlichen Straße/Plätze verursachen wird, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beseitigt werden können,

c. die Sondernutzung die Umwelt in unzumutbarer Weise belastet oder schädigt,

d. die Sondernutzung in sonstiger Weise Belangen der öffentlichen Sicherheit entgegensteht.

§ 3

Verfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Sondernutzung beim Amt Geest und Marsch Südholstein zu stellen. Dem Antrag sind auf Verlangen der Amtsverwaltung folgende Unterlagen bzw. Nachweise beizufügen:

a. maßstabsgerechte Zeichnung der geplanten Sondernutzung,

b. textliche Beschreibung der geplanten Sondernutzung,

- c. Angaben zu den geplanten Vorkehrungen zur Sicherstellung des unbehinderten Gemeingebrauchs während der Sondernutzung,
- d. Angaben zu den geplanten Vorkehrungen zum Schutz der/s öffentlichen Straße/Platzes.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

- a. nach Ablauf der in ihr verfügten Befristung,
- b. im Falle des Widerrufs,
- c. bei Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
- d. wenn der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin mehr als sechs Monate keinen Gebrauch von ihr gemacht hat.

(3) Die Sondernutzung ist mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis zu beenden. Sämtliche Verunreinigungen sind durch den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin zu beseitigen. Der genutzte Bereich der öffentlichen Straße/Plätze ist in seinem ursprünglichen Zustand zu verlassen.

§ 4

Sonderregelungen zum Plakatieren und zum Aufstellen von Stellschildern

- (1) Plakatierungen auf Grundstücken mit öffentlichen Gebäuden ist nicht zulässig. Außerdem ist die Plakatierung an Brückengeländern, Fahrgastunterständen sowie an Schaltkästen nicht zulässig.
- (2) Plakate dürfen nicht die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen.
 - a. Die Stellschilder dürfen nicht an Verkehrszeichen und gemeindlichen Straßenlampen (grün lackiert) befestigt werden.
 - b. Die Stellschilder dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft der Gemeinde Haseldorf aufgestellt werden.
 - c. Die Stellschilder dürfen den Verkehr auch an Rad- und Fußwegen nicht behindern und nicht in die Fahrbahn hineinragen.
 - d. Die Aufstellung und Befestigung der Stellschilder hat so zu erfolgen, dass sie durch Windkräfte nicht weggerissen werden können. Die ordnungsgemäße Befestigung ist während des Aufstellungszeitraumes wiederholt zu kontrollieren
 - e. Die Stellschilder dürfen keine Sichtbehinderung, z.B. an Straßeneinmündungen, Ein- und Ausfahrten pp. verursachen.
 - f. Es dürfen nur Stellschilder zur Aufstellung gelangen und keine öffentlichen Einrichtungen wie Buswartehäuschen, Bäume u.a. mit Plakaten beklebt werden.
- (3) Die Amtsverwaltung ist berechtigt, Plakate und Werbeträger jeglicher Art kostenpflichtig zu entfernen,
 - für die eine Sondernutzungserlaubnis nicht besteht,
 - die nach Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift unzulässig angebracht wurden oder
 - die durch Erlöschen der Erlaubnis nicht entfernt wurden.

§ 5 Kosten

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Erstattung von Mehrkosten

Soweit für die Sondernutzung die öffentliche Straße oder die öffentlichen Plätze verändert oder aufwändiger hergestellt werden müssen als es der Gemeingebrauch erfordert, darf dies ausschließlich durch die Amtsverwaltung veranlasst werden. Die hieraus entstehenden Mehrkosten sind durch den Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis zu erstatten. Das Amt Geest und Marsch Südholstein kann Sicherheiten und Vorschüsse verlangen.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, durch den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin freizuhalten. Die Haftung für sämtliche durch die Sondernutzung entstehende Ansprüche trifft den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin, ihren Rechtsnachfolger/ihre Rechtsnachfolgerin und denjenigen/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrem Interesse ausüben lässt.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist berechtigt, die für die Regelung der Sondernutzung sowie die Erstattung von Mehrkosten erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG hinaus folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 3 Absatz 3 dieser Satzung sämtliche Verunreinigungen nicht beseitigt beziehungsweise den genutzten Bereich der öffentlichen Straße nicht in seinem ursprünglichen Zustand zurücklässt,
- b. entgegen § 4 Absatz 2 dieser Satzung Stellschilder oder Plakate so anbringt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wird.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten, zusätzlich zu den in § 56 StrWG genannten Ordnungswidrigkeiten, können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung am in Kraft.

Haseldorf,

(S)

Kullig
Bürgermeister

Gemeinde Haseldorf**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 0623/2024/HaD/BV**

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 20.02.2024
Bearbeiter: Noffke	AZ: 2/650.3344

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	07.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	27.03.2024	öffentlich

**Erlass einer Gebührensatzung der Gemeinde Haseldorf über die
Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungsgebührensatzung)****Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Es soll über den Erlass einer Gebührensatzung der Gemeinde Haseldorf über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührenordnung) beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Kullig**Anlagen:**

Anlage 1 zu § 4

Nr.	Art	Höhe der Gebühr
1	Verkaufsstände (z. B. Hafen)	
	- Ortsansässige Unternehmer (Haseldorf/Haselau)	1,00 € pro m2 / mind. 10 € pro Tag
	- Andere	1,50 € pro m2 / mind. 15 € pro Tag
2	Fahrgeschäfte/Stände Schausteller Jahrmarkt	1,00 € bis 20 m2 täglich
	Ausnahme über 20 m2	0,40 € täglich

**Gebührensatzung
der Gemeinde Haseldorf
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), jeweils in der gültigen Fassung, des § 26 Abs. 1 und 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 16 S. 631-647), jeweils in der gültigen Fassung, und des § 5 der Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Gebührensatzung für die Gemeinde Haseldorf erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe der Festsetzung. Abweichende Fälligkeiten können vereinbart bzw. festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren können rückwirkend festgesetzt werden.

§ 2

Gebührensschuldnerin oder Gebührenschuldner

Gebührensschuldnerin oder Gebührenschuldner ist

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer bzw. die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung in ihrem oder seinem Interesse durch eine andere Person ausüben lässt. Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
2. Sondernutzungen durch die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes – jeweils in der gültigen Fassung - für die Werbung durch Großflächentafeln, Stellschildern und Plakaten bis zu einer Größe von DIN A 0 sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts und das Aufstellen von Informationsständen sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt entsprechend für die Bewerberinnen und Bewerber bei den Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Haseldorf,
4. mobile Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
5. Sondernutzungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne kommerzielle Absicht ausgeübt wird.

§ 4

Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind die Zeitdauer, der Umfang, der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung sowie die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs des öffentlichen Straßenraums durch die Sondernutzung.

(2) Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche oder jährliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

(3) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 6

Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft das Amt Geest und Marsch Südholstein die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren auf Antrag anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Amtsverwaltung ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten wie Name und Anschrift bei den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, finden die Gebührenvorschriften mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung zum _____ in Kraft.

Haseldorf, den _____

(S)

Kullig
Bürgermeister

Gemeinde Haseldorf**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 0624/2024/HaD/BV**

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 20.02.2024
Bearbeiter: Noffke	AZ: 872.12

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	07.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	27.03.2024	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Erhebung von Hafengebühren**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Es soll über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Erhebung von Hafengebühren beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Kullig

Anlagen: